

Wenn Gott nur große Kinder hat ...

Eine Grundsatzkritik am Taufverständnis Freier evangelischer Gemeinden

BERTRAM LENKE

1 Einleitung

Ist es nicht müßig, über die Taufe zu streiten? Geht es hierbei überhaupt um etwas Wesentliches, das die Mühen und Gefahren einer Auseinandersetzung rechtfertigen würde? Haben nicht schon Viele die Erfahrung machen müssen, dass die Tauffrage oft zu hitzigen Debatten führt, die nicht immer in Frieden und Einvernehmen enden? Tatsächlich scheint es mir so, dass es immer weniger Bereitschaft gibt, sich an der Tauffrage aufzureiben. Besonders wird sie meiner Erfahrung nach in jenen Kreisen hintangestellt, die in der bewussten Hinwendung des Menschen zu einem Leben unter der Herrschaft Jesu Christi die Gründung des jeweiligen Christenstandes sehen oder m. a. W. in dieser Hinwendung die geistliche Wiedergeburt eines Menschen ‚verorten‘. V. a. tritt die Auseinandersetzung über die Taufe bei der ökumenischen Zusammenarbeit zurück. Aber auch innerhalb der verschiedenen Konfessionen und Denominationen, ja auch innerhalb von einzelnen Gemeinden, zeichnet sich die Tendenz ab, bei der Tauffrage unterschiedliche Ansichten zu tolerieren und den offenen Streit über sie zu vermeiden. So werden inzwischen sogar in nicht wenigen Baptistengemeinden auch Christen aufgenommen, die ihre Säuglingstaufe als gültig anerkennen und eine erneute Taufe ablehnen.¹ In Freien evangelischen Gemeinden

1 Vgl. *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.*, Gemeindemitgliedschaft und Taufe. Eine Empfehlung des Präsidiums des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland vom Februar 2015, bes. 1 u. 3, unter https://www.baptisten.de/fileadmin/befg/media/dokumente/Empfehlung_des_Praesidiums_zu_Gemeindemitgliedschaft_und_Taufe__Februar_2015_.pdf (letzter Aufruf: 03.07.2020).

hat die innergemeindliche Toleranz gegenüber ‚nur‘ säuglingsgetauften Christen eine schon länger währende und flächendeckende Tradition,² die bereits auf den Gründervater Hermann Heinrich Grafe (1818–1869) zurückgeht.³ Auch in Gemeinden der Methodisten, die in Deutschland traditionell die Säuglingstaufe praktizierten, lässt sich vermehrt eine Vielfalt in der Taufpraxis beobachten. Sowohl Säuglingstauen als auch Großtaufen⁴ sind hier inzwischen bei den Kindern bzw. Heran-gewachsenen üblich.⁵ Gleiches kann auch mit teils starken regionalen Unterschieden in evangelischen Kirchgemeinden beobachtet werden.⁶

Die zunehmende Toleranz in der Tauffrage gründet nicht selten in einer expliziten oder auch nur impliziten Soteriologie, die der Taufe keine *entscheidende* Relevanz für das persönliche Heil beimisst. Vielmehr werde der Mensch allein durch den persönlichen Glauben an Jesus Christus und sein Heilswerk von Gott gerecht gesprochen.⁷ Dabei wird der Glaube als alleiniges ‚Heilmittel‘ der Taufe mitunter sogar entgegengestellt, indem betont wird, dass nicht die Taufe den Christenstand begründet, sondern der persönliche Glaube an Jesus Christus.⁸

2 Es gab aber auch zeitweise eine hohe Disparität in der Taufpraxis bei Freien evangelischen Gemeinden (vgl. dazu *Hartmut Weyel*, *Evangelisch und frei. Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland*, Witten 2013 (Geschichte und Theologie der Freien evangelischen Gemeinden, Bd. 5.6), 195 f.).

3 Grafe lehnte zwar die Säuglingstaufe ab, trat aber für Toleranz gegenüber jenen ein, die ihre Säuglingstaufe als gültig anerkennen und deswegen eine Großtaufe für sich ablehnten. Da die Baptistengemeinde in Barmen eine solche Toleranz verweigerte (1853), gab Grafe sein Ansinnen auf, sich ihr anzuschließen und trieb eine eigene Gemeindegründung voran. Hieraus entstanden letztlich zwei Gemeindebünde, die sich theologisch sehr nahestehen (vgl. ebd., 25 f.; vgl. *Peter Strauch/Ansgar Hörsting*, *Typisch FeG. Glaube, Lehre, und Leben in Freien evangelischen Gemeinden*. Neue Ausg., 2014, 48).

4 Der Begriff der ‚Großtaufe‘ soll sich hier auch auf Kinder beziehen, die selbst ein Taufbegehren äußern können, also bereits ein gewisses Maß an Bewusstsein, Verständnis und Sprachfähigkeit entwickelt haben. Der Begriff der ‚Glaubenstaufe‘ als Gegensatz zur Säuglingstaufe wird hier als unsachgemäß abgelehnt, weil er impliziert, dass Säuglinge zum Glauben unfähig sind. Gerade diesem Gedanken zu wehren, ist ein wesentliches Anliegen dieses Aufsatzes.

5 Vgl. *Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland*, Typisch methodistisch, Unterpunkt „Taufe von Kindern und Erwachsenen“, unter <https://www.emk.de/glaube/typisch-methodistisch/>, Unterpunkt „Taufe von Kindern und Erwachsenen“ (letzter Aufruf 03.07.2020).

6 Vgl. dazu *Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Die Taufe. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der Evangelischen Kirche, Gütersloh 2008, 15.

7 Vgl. z. B. *Die Evangelische Allianz in Deutschland*, Glaubensbasis der Evangelischen Allianz vom 2.9.1846 (überarbeitet 2018), Unterpunkt 3, unter https://ead.de/fileadmin/user_upload/Glaubensbasis2018.pdf (letzter Aufruf: 03.07.2020).

8 Vgl. z. B. *Weyel*, der die Taufe zwar hoch achtet und ihr auch eine eigene Wirkung zuerkennt, in letzter Konsequenz aber sagt: „Es gehört zur übereinstimmenden Erkenntnis Freier evangelischer Gemeinden, dass nicht die Taufe rettet und in den Leib des Christus einfügt, sondern der von Gott geschenkte Glaube an Jesus Christus.“ (*Weyel*, *Evangelisch*, 199 f.); vgl. auch *Markus Iff*, *Zur Theologie und Praxis der Taufe im Bund Freier evangelischer Gemeinden in ökumenischer Perspektive*, in: MD 65.2 (2014), 23–29, 23, 1.

Mehr oder weniger besteht Einigkeit darin, dass die Taufe eher ein biblisch gebotenes ‚Anhängsel‘ ist, das nicht als zentral für das persönliche Heil angesehen werden kann.

Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf das Taufverständnis Freier evangelischer Gemeinden und stellen dieses grundsätzlich infrage, insbesondere die Taufverweigerung für Säuglinge. Die Kritik an der Ablehnung der Säuglingstaufe zielt aber nicht weniger auch auf das Taufverständnis der Baptisten, die in dieser Frage mit den Freien evangelischen Gemeinden übereinstimmen.⁹

2 Warum Freie evangelische Gemeinde keine Säuglinge taufen – eine knappe Darlegung

Die Einsicht, dass die Taufe von Säuglingen unsachgemäß sei, dürfte ganz wesentlich durch die Wahrnehmung der volksskirchlichen Realität angestoßen worden sein. Hermann Heinrich Grafe erkannte, dass sich vielfach das Getauftsein der Menschen nicht mit einem persönlichen Glauben an Jesus Christus verband.¹⁰ Diese durchaus berechtigte Irritation führte in den neu entstehenden christlichen Gemeinschaften zu einer Gegenbetonung: War in der volksskirchlichen Realität die Taufe das Eintrittstor in die Kirche, so sollte es demgegenüber nun der persönliche Glaube sein.¹¹ Relativierte die Taufe in der volksskirchlichen Realität vielfach den Glauben, so sollte nun der Glaube die Taufe relativieren. Dies ging so weit, dass in vielen Freien evangelischen Gemeinden ungetaufte Christen keine Seltenheit waren. Bis heute ist dieses Phänomen zwar schwächer geworden, aber keineswegs aufgehoben.¹²

9 Der wichtigste Unterschied im Taufverständnis zwischen Baptisten und Freien evangelischen Gemeinden liegt in der Verhältnisbestimmung von Taufe und Gemeindemitgliedschaft. Bei den Baptisten ist die Eingliederung in den Leib Christi, die mit der Taufe geschieht, i. d. R. zugleich durch die Eingliederung in eine konkrete Gemeinde zu vollziehen (vgl. z. B. *Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K. d. ö. R.*, Wort der Bundesleitung an die Gemeinden über das Verhältnis von Taufe und Gemeindemitgliedschaft vom 8.11.1997, Unterpunkt 2, unter https://www.baptisten.de/fileadmin/befg/media/dokumente/Taufe_und_Mitgliedschaft_-_Wort_der_Bundesleitung_1997.pdf (letzter Aufruf: 03.07.2020)). In Freien evangelischen Gemeinden hingegen steht die Gemeindemitgliedschaft jedem offen, der an Jesus Christus glaubt. Die Taufe ist dafür keine Voraussetzung (vgl. *Bund Freier evangelischer Gemeinden K. d. ö. R.*, Gemeindeordnung der Freien evangelischen Gemeinde, 2017, 4.1, unter https://www.feg.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Gemeindeordnung_2017.pdf (letzter Aufruf: 20.08.2018)).

10 Vgl. *Strauch/Hörsting*, Typisch FeG, 24 f.; vgl. *Weyel*, Evangelisch und frei, 16; vgl. *Iff*, Taufe, 29, 1, der auf das Befremden Freier evangelischer Gemeinden für die heutige Praxis der unterschiedslosen Taufe in der Volkskirche hinweist.

11 Vgl. dazu *Strauch/Hörsting*, Typisch FeG, 23–27, bes. 23, 27.

12 Vgl. *Weyel*, Evangelisch und frei, 199.

Neuere Beiträge aus frei-evangelischen Kreisen mahnen denn auch zunehmend zur Taufe an.¹³ Die dabei vorgebrachten Argumente für die Taufe überzeugen m. E. jedoch kaum.¹⁴ V. a. gelingt es wenig, ihre *Notwendigkeit* aufzuzeigen. Angesichts dessen braucht eine hier und da vorfindliche mangelnde Tauffreudigkeit nicht zu verwundern.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick gegeben werden, womit in Freien evangelischen Gemeinden die Ablehnung der Säuglingstaufe begründet wird. Diese Listung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dennoch meine ich, die wesentlichen Kerneinwände gegen die Säuglingstaufe hiermit erfasst zu haben,¹⁵ auch wenn nicht alle Argumente flächendeckend in frei-evangelischen Kreisen geltend gemacht werden.

Freie evangelische Gemeinden taufen keine Säuglinge,

- a) weil eine Taufe nur aufgrund eines persönlichen Glaubens an Jesus Christus biblisch ist bzw. mit dem Evangelium im Einklang steht.¹⁶ Eine Taufe ohne persönlichen Glauben des Täuflings – und damit die Säuglingstaufe – kann nicht als gültige Taufe anerkannt werden.¹⁷
- b) weil stellvertretender Glaube die Taufe nicht empfangen kann.¹⁸ Es ist also unmöglich, dass der Glaube der Eltern bzw. der Gemeinde dem zu taufenden Kind zugerechnet wird.
- c) weil die Taufe nicht heilsnotwendig ist.¹⁹ Es besteht keine Gefahr, dass Kinder, die vor ihrer ‚Mündigkeit‘ sterben, aufgrund ihres Nicht-Getauft-Seins verloren gehen.²⁰ Sofern bei Kindern bereits von Sünde gesprochen werden kann, rechnet Gott ihnen diese aufgrund ihrer Unmündigkeit nicht zu.²¹
- d) weil durch die Taufe das ‚Sterben‘ einer Gott widerstrebenden Identität und Lebensausrichtung *bezeichnet* wird sowie das ‚Erstehen‘ eines ‚neuen Menschen‘ unter der Herrschaft Christi. Bei einem Säugling kann diese Gott entgegengesetzte Identität und Lebensaus-

13 Vgl. z.B. *Strauch/Hörsting*, Typisch FeG, 47; vgl. *Bund Freier evangelischer Gemeinden K. d. ö. R.*, Leitsätze zur Taufe in Freien evangelischen Gemeinden von 1982, 6.9, unter https://www.feg.de/fileadmin/user_upload/Presse/FeG-Texte_1982_Taufe.pdf (letzter Aufruf: 04.09.2018).

14 Siehe dazu Kapitel 3.

15 Vgl. auch die FeG-Leitsätze zur Taufe, in denen wesentliche Einwände gegen die Säuglingstaufe in knapper Form enthalten sind.

16 Vgl. FeG-Leitsätze zur Taufe, 4; vgl. *Iff*, Taufe, 23,1.

17 Vgl. FeG-Leitsätze zur Taufe, 8; vgl. *Iff*, Taufe, 23,2; 28,2. M. a. W. werden auch eigene Gemeindeglieder, die ihre Säuglingstaufe als gültig anerkennen, de facto als ungetaufte Christen angesehen.

18 Vgl. FeG-Leitsätze zur Taufe, 4; vgl. *Iff*, Taufe, 23,2.

19 Vgl. FeG-Leitsätze zur Taufe, 6; vgl. *Iff*, Taufe, 24,1 f.

20 Vgl. *Strauch/Hörsting*, Typisch FeG, 48 f.

21 Angedeutet in ebd., 48 f.

richtung aber noch nicht angenommen werden und so ist es unsachgemäß, wenn der ‚alte Adam‘ in der Taufe ‚ersäuft‘ wird, obwohl sich dieser noch gar nicht in dem Leben des Säuglings verwirklicht hat.²²

- e) weil gemäß des Neuen Testaments (bes. der Apg) die Taufe bei der missionarischen Predigt angesiedelt ist.²³ Das Begehren der Taufe geschieht aufgrund des gehörten Evangeliums und der Einwilligung in die gute Botschaft.²⁴
- f) weil ein wesentlicher Nachteil der Säuglingstaufe das unbewusste Erleben des Täuflings ist. Eine *Tauferinnerung* ist damit nicht möglich, sondern nur eine Taufbesinnung.²⁵

Diese Einwände gegen die Säuglingstaufe implizieren bereits Aspekte eines frei-evangelischen Taufverständnisses. Im Folgenden soll dieses expliziert werden.

3 Was ist die Taufe in Freien evangelischen Gemeinden?

Sehen wir in das Gemeindemitgliedshandbuch „Typisch-FeG“, so wird eine gewisse (wenn auch verborgene) Mühe erkennbar, die Alternativlosigkeit der Taufe nachvollziehbar aufzuzeigen. Die Taufe wird darin als ein *Bekenntnisakt* verstanden, zu dem wir biblisch klar angewiesen sind. In der Taufe wird die Entsagung des alten Lebens sowie „der Beginn eines neuen Lebens mit Jesus Christus“²⁶ bekannt – sowohl vor den Menschen als auch vor dem Täufling selbst.²⁷ Die Verlegenheit wird nun darin deutlich, dass ein *Bekenntnis* bzw. sein Inhalt ja auf unterschiedliche Weise abgelegt werden kann. Weshalb soll der Mensch dies unbedingt mit der Taufe tun? Er könnte den Bekenntnisinhalt doch auch mit Worten entsprechend bekennen oder durch ein Lied, einen Tanz oder dergleichen. Das Mitgliederhandbuch verteidigt den Vorzug und das Gebot zur Taufe als Bekenntnisakt nun damit, dass die *Bibel* klar zur Taufe anweise. Deswegen haben wir nicht das Recht, die Taufe zu streichen oder eventuell geeignete Weisen des Bekenntnisses in Erwägung zu ziehen.²⁸

22 Meines Wissens wird dieses Argument selten aus Kreisen Freier evangelischer Gemeinden vorgebracht. Es wird hier aber aufgrund seiner Relevanz mitbedacht.

23 Vgl. *Iff*, Taufe, 24,2. Dieses Einwilligen in die Evangeliumsverkündigung setzt ein Verstehen voraus, zu dem ein Säugling noch nicht fähig ist.

24 Vgl. *Strauch/Hörsting*, Typisch FeG, 20f.

25 Vgl. *Iff*, Taufe, 24,2 f. in Anschluss an Ulrich Luz.

26 *Strauch/Hörsting*, Typisch FeG, 47.

27 Vgl. ebd.

28 Vgl. ebd. Zitate aus ebd.

Das Gemeindehandbuch versteht die Taufe nicht als ‚Ort‘ der Wiedergeburt, was grundsätzlich auf Freie evangelische Gemeinden zu trifft. Die Wiedergeburt geht vielmehr der Taufe voraus und geschieht durch die Bekehrung.²⁹ Impliziert dies folglich, dass die Taufe nur die Abbildung einer geistlichen Wahrheit ist, die außerhalb dieser Handlung selbst liegt, so ist es m.E. in der Tat nicht einsichtig, weshalb eine *inhaltliche* Notwendigkeit zur Taufe bestehen sollte. Aus diesem Grund wird sich denn auch damit beholfen, eine *formale* Notwendigkeit als Argument zu beanspruchen: Das Neue Testament gebietet die Taufe und damit ist sie obligatorisch für uns, obwohl in der inneren Hinwendung des Menschen zu Jesus Christus bereits das persönliche Heil liegt und dem nichts mehr hinzugefügt werden kann. Zum Verhältnis von Bekehrung und Taufe lesen wir in Typisch FeG in Bezug auf Apg 2, 38:

Wir haben kein Recht, aufgrund dieser Stelle die Umkehr (Luther ‚Buße‘) zu betonen und die Taufe zu unterschlagen. Es gehört zum biblischen Zeugnis, dass die Zuhörer der Pfingstpredigt, deren Herzen vom Evangelium getroffen waren, das Wort Gottes annahmen, sich taufen ließen und so zu Gemeinde hinzugefügt wurden (Vers 41). Diese Praxis finden wir überall in der Apostelgeschichte, wenn von Taufe die Rede ist.³⁰

Hierbei wird auf die hier und da anzutreffende Haltung frei-evangelischer Christen Bezug genommen, die die Taufe gegenüber der Bekehrung gering schätzen. Dies aber steht offensichtlich nicht im Einklang mit der Haltung der neutestamentlichen Autoren, weswegen hierin berechtigterweise eine theologische Schieflage erkannt wurde. De facto muss aber gesagt werden, dass diese Geringschätzung der Taufe gegenüber der Bekehrung fast genuine frei-evangelische Soteriologie darstellt. In der Taufe selbst wird keine Heilswirkung erkannt, die nicht auch auf anderem Wege ‚erzielt‘ werden kann. Von hier aus wird sie m.E. folgerichtig von einigen frei-evangelischen Christen als formales und de facto überflüssiges Beiwerk angesehen.

Das Argument, dass diese Taufpraxis „überall in der Apostelgeschichte“ zu finden sei, hilft kaum aus einer Geringschätzung der Taufe heraus, weil es eben nur eine formales Argument darstellt, das eine Autorität der frühchristlichen Taufpraxis beansprucht, ohne dass eine *inhaltliche* Plausibilisierung des Taufgebots gelingt. Dass dieses forma-

²⁹ Vgl. ebd., 21 f. 23 f. *Iff* sieht die Taufe als einen die Wiedergeburt abschließenden „Teil“ an (vgl. *Iff*, Taufe, 27,1).

³⁰ *Strauch/Hörsting*, Typisch FeG, 47.

le Argument zudem auch noch unzulässig für die Frage der Säuglings-taufe beansprucht wird, wird unten noch aufgezeigt werden.

Markus Iff möchte für ein frei-evangelisches Taufverständnis auch das Handeln Gottes in der Taufe ernstnehmen.³¹ Die Taufe ist ihm zufolge ein Bekenntnisakt des Menschen, aber auch ein gnadenvolles Handeln Gottes selbst, der den Täufling unwiderruflich als sein Eigentum annimmt bzw. ihm das Heil schenkt.³² Das Heil werde dem Täufling in der Taufe von Gott bestätigt, sie ist das Element, das die geistliche Wiedergeburt abschließt.³³

Die Wiedergeburt sowie der Glaube kommen aus der Verkündigung des Wortes Gottes und durch die Wirkung des Heiligen Geistes. Der Glaube sei ein Geschenk und Werk Gottes sowie ein antwortender Akt des Menschen.³⁴ Wie der Glaube, so habe auch die Taufe einen Antwortcharakter.³⁵ Der Glaube, der die Taufe empfängt, wird dabei als eine *bewusste* „Tat“ des Menschen verstanden.³⁶ Iff bejaht hierzu Adolf Schlatter, der meint, dass der Glaube theologisch unbestimmbar würde, wenn auch das unbewusste Verhalten als Glaube anerkannt wird. Schlatter spricht damit Kindern einen vollwertigen Glauben an Christus ab.³⁷ Ist aber ein Mindestmaß an Bewusstsein zum Glauben notwendig,³⁸ so ist dieses Mindestmaß auch für die Taufe unabdingbar, da nur der (bewusst) Glaubende sie gültig empfangen kann.

Insbesondere der Auffassung, die Taufe sei vornehmlich ein Bekenntnisakt des Menschen, muss mit dem Verweis auf das Neue Testament entschieden widersprochen werden. Hier leuchtet die *Wirksamkeit* der Taufe, die in Iffs Darlegungen im Gegensatz zum FeG-Mitgliederhandbuch durchaus bedacht ist, als ihr *zentraler* Aspekt in den entsprechenden neutestamentlichen Texten auf.³⁹

31 Vgl. Iff, Taufe, 25,2. Damit steht Iff freilich nicht allein in frei-evangelischen Kreisen. Schon Grafe wollte die Taufe nicht nur als sichtbare Abbildung der eigentlichen Wahrheit ansehen, die sie bezeichnet (vgl. dazu Weyel, Evangelisch und frei, 199). Weyel nimmt an, dass die zunehmende Tauffreudigkeit mit der sich mehr und mehr durchsetzenden Einsicht in dieses „Mehr“ verbunden ist (vgl. ebd.).

32 Vgl. Iff, Taufe, 25,2.

33 Vgl. ebd., 27,1.

34 Vgl. ebd., 26,1 f.

35 Vgl. ebd., 26,2.

36 Iff sieht den Glauben an Gott und sein Evangelium als „eine Tat [des Menschen an], aber [nicht als ...] Werk“. Der Glaube komme nicht vom Menschen her, wird aber von diesem selbst vollzogen (ebd., 26,2).

37 Vgl. ebd., 26,2, dort Zitat aus Adolf Schlatter, Das christliche Dogma, Stuttgart 1984, 424.

38 Vgl. Iff, Taufe, 26,2.

39 Den Bekenntnischarakter vertritt Iff, weil er die christliche Taufe in Kontinuität zur Bußtaufe des Johannes sieht (vgl. ebd., 24,1).

4 Die Taufe im Neuen Testament – ein „sprechendes Zeichen“⁴⁰

Im Neuen Testament begegnen uns durchaus unterschiedliche Perspektiven auf die Taufe.⁴¹ Wilfried Joest kommt in seiner viel beachteten Dogmatik bei der Zusammenschau wichtiger neutestamentlicher Aussagen bzgl. der christlichen Taufe zu dem Ergebnis:

Die Taufe bezeichnet die Übereignung eines sündigen Menschen an den gekreuzigten und auferstandenen Christus, kraft der er von der Schuld seiner Sünde losgesprochen, ihre Macht über ihn dem Tod übergeben und ihm selbst das neue Leben in der Macht Christi und seines Geistes zugesprochen ist.⁴²

Was aber bedeutet dieses „bezeichnet“, das durch die Taufe geschieht? Meint es nur eine Abbildung einer Realität, die außerhalb der Taufe selbst liegt, oder ist diese Realität in und durch die Taufe gegeben? Joest zeigt mit überzeugender Klarheit auf:

Die Präpositionen, die in diesen Aussagen [des Neuen Testaments] gebraucht werden, sagen ausdrücklich: *Durch* die Taufe (Röm 6, 4; Kol 2, 12; Eph 5, 26; Tit 3, 5) bzw. *in* der Taufe (1 Petr 3, 21) geschieht dies. [...] So ist die Taufe als eine Zeichenhandlung zu verstehen, in deren Vollzug das, was sie bezeichnet, zugleich geschieht.⁴³

Es ist für unsere Frage nicht wichtig, ob und inwiefern die Taufe als Sakrament zu verstehen ist. Entscheidend ist, dass sie im Neuen Testament immer auch – und ganz wesentlich – als ein heilstiftendes *Geschehen* aufgefasst wird. Die Taufe ist damit aus neutestamentlicher Sicht kein Bekenntnisakt des Menschen.⁴⁴ Das Verständnis der christlichen Taufe als ein Geschehen ist eine entscheidende Grundlage für die folgenden Ausführungen. Wäre die Taufe nur eine Bekenntnishandlung des Menschen, so wäre es in der Tat sinnlos, über die Taufe von Säuglingen zu reden.

5 Kritik an der Taufverweigerung für Säuglinge in Freien evangelischen Gemeinden

Die unter 2 genannten Einwände, die für die Taufverweigerung für Säuglinge in Freien evangelischen Gemeinden geltend gemacht werden, werden im Folgenden kritisch gesichtet und im Wesentlichen als un-

40 Wilfried Joest, Dogmatik II. Der Weg Gottes mit dem Menschen, Göttingen 1986, 571.

41 Eine knappe und gute Übersicht gibt Joest, Dogmatik II, 570f.

42 Ebd., 571.

43 Ebd. Die Präposition διὰ (durch) findet sich in Röm 6, 4 und Tit 3, 5. Bei Kol 2, 12 steht ἐν (in bzw. durch) und in Eph 5, 26 ein Dativus instrumentalis. In 1 Petr 3, 21 wird die Taufe als Subjekt der Rettung genannt.

44 So geschieht die Taufe auch in Freien evangelischen Gemeinden auf das Bekenntnis des Glaubens hin und bildet folglich dieses Bekenntnis nicht selbst.

haltbar aufgezeigt, auch wenn dabei einige Einwände gegen die Säuglingstaufe nicht ungewürdigt bleiben können.

5.1 Taufe ohne Glaube? – Der Aspekt der Bewusstheit des Glaubens

Nach Einsicht Freier evangelischer Gemeinden ist eine Taufe ohne persönlichen Glauben des Täuflings ungültig. Entscheidend ist nun, was diese Auffassung als Einwand gegen die Säuglingstaufe impliziert: Es wird vorausgesetzt, dass Säuglinge zum Glauben unfähig sind. Der Glaube sei ein Akt des Bewusstseins und damit setze er dieses auch voraus. Da Säuglinge ein solches Bewusstsein noch nicht haben und dementsprechend noch nicht bewusst glauben können, ist ihnen diesem Verständnis nach die Taufe zu verweigern.

Verabsolutieren wir jedoch in dieser Weise den Glauben als einen Vorgang, der Bewusstsein voraussetzt, dann hat dies eine gravierende Folge: *Die alleinige Anerkenntnis des bewussten Glaubens als vollgültig exkludiert all jene von der Gotteskindschaft und von der vollwertigen Gemeindegemeinschaft, die zu solchem Bewusstsein entwicklungsbedingt oder auch dauerhaft nicht fähig sind.* Dass solche Exklusion auch in der gemeindlichen Praxis tatsächlich geschieht, ist offensichtlich: Säuglingen und kleinen Kindern wird die Gemeindegemeinschaft verweigert und kleine Kinder sind i. d. R. auch nicht zum Abendmahl zugelassen. Die implizite oder explizite Aufforderung, sich in einem ‚mündigen‘ Alter zu Jesus Christus zu bekehren bzw. sich für Ihn zu entscheiden – wohlgernekt als heilsentscheidender Akt – impliziert, dass die noch ‚Unbekehrten‘ oder ‚Unentschiedenen‘ zu den Verlorenen gehören, die der Rettung bedürfen.⁴⁵ Eine Theologie und Gemeinde-

⁴⁵ Erfahrungsgemäß löst es deutlichen Widerspruch aus, wenn behauptet wird, dass in Freien evangelischen Gemeinden Säuglinge und kleine Kinder von der Gotteskindschaft ausgeschlossen sind. Es wird mitunter beteuert, dass Kinder ausnahmslos als Gottes Kinder angesehen und angesprochen werden. Diese Ansprache von Gemeindekindern als ‚Kinder Gottes‘ geschieht in der Tat in Freien evangelischen Gemeinden nicht selten, gerade auch in neuerer Zeit, in der der Bekehrungsauftrag an Kinder alles andere als Hochkonjunktur hat. Ein solcher impliziert nämlich, dass selbst Kinder ‚unbekehrt‘ zu den Verlorenen gehören, was heute von Vielen abgelehnt wird. – Der Begriff der Gotteskindschaft, der hierbei an Gemeindekinder angelegt wird, ist jedoch nur sehr dürftig reflektiert worden und kann darum später zu berechtigten Irritationen bei den Heranwachsenden führen. Es handelt sich nämlich de facto um eine Gotteskindschaft auf Zeit. In einem späteren Alter wird ein Bekehrungs- oder Entscheidungsauftrag an diese Kinder ergehen, was de facto die Gotteskindschaft negiert, die ihnen im Kindesalter noch zuerkannt wurde. Solches Hin und Her ist jedoch soteriologisch höchst fragwürdig. Ein Kind Gottes muss sich nicht zu Gott bekehren, weil es Ihm bereits gehört und muss sich auch nicht für Ihn entscheiden, weil seine Zugehörigkeit bereits entschieden ist. M.a.W. eine Gotteskindschaft auf Zeit gibt es nicht. Es gibt sie nur für die Ewigkeit und deshalb müssen wir bei den Gemeinde-

praxis aber, die die Menschen mit (noch) wenig oder gar keinem Bewusstsein exkludiert, ist ekklesiologisch und soteriologisch nicht haltbar. Gott schließt niemanden aufgrund seiner geistigen Verfassung von einer *verbindlichen* Zugehörigkeit zu ihm aus.

Das Problem wurde durchaus erkannt, aber leider nicht gelöst. Mitunter wurde sogar registriert, dass Jesus den Kindern eine vorzüglichere Eignung für das Reich Gottes zuerkennt als den Erwachsenen. „Wahrlich, ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht aufnimmt wie ein Kind, wird dort *nicht* hineinkommen.“⁴⁶ Ansgar Hörsting schließt hieraus trefflich in einem kurz informierenden Themenheft zur Taufe, dass der Glaube der Kinder vorbildlich sei.⁴⁷ Die sich aufdrängenden Konsequenzen für die Lehre von der Taufe aber werden aus solchen richtigen Einsichten irritierenderweise nicht gezogen.

Es ist viel darüber nachgedacht worden, welche Eigenschaften oder Glaubensaspekte von Kindern in diesem Wort von Mk 10, 15 den Erwachsenen gegenübergestellt werden. Wir können an dieser Stelle die Beantwortung dieser Frage beiseitelassen. Es reicht hier die Feststellung aus: Was immer es sein mag, das die Kinder für das Reich Gottes gegenüber den Erwachsenen auszeichnet: Die Kinder haben dieses ‚Etwas‘ und die Erwachsenen haben es (naturgemäß) nicht. Anders ausgedrückt, der Glaube der Erwachsenen, ja der heilsentscheidende Glaube, ist nach diesem Wort Jesu defizitär gegenüber dem Glauben der Kinder und nicht umgekehrt. M. E. wird diese Wahrheit in der Taufauffassung Freier evangelischer Gemeinden verdreht. Überheben wir uns nicht über den Glauben der Kinder, wenn wir ihn im Gegensatz zu unserem erwachsenen Glauben als unzureichend für die Taufe ansehen? Fordert uns nicht das Wort Jesu hierin zu einem Umdenken auf, wenn Er sagt: „Lasst die Kinder zu mir kommen! Wehrt ihnen nicht! Denn solchen gehört das Reich Gottes.“⁴⁸

Wie aber kann nun dieses Problem gelöst werden? Soll der Glaube als unbewusster Akt des Menschen neu definiert werden, sodass er dann zu einem nebulösen Etwas verschwimmt, das uns im Unklaren darüber lässt, wovon beim Begriff „Glaube“ überhaupt die Rede ist?

kindern eher von einer ‚Barmherzigkeitsglocke‘ sprechen, unter der sie bis zu einem Zeitpunkt der Mündigkeit stehen. Eine verbindliche Zugehörigkeit zu Gott wird ihnen jedoch abgesprochen. – Mit den Begriffen Bekehrung und Entscheidung sind hier heilsentscheidende ‚Handlungen‘ gemeint, nicht die immer wieder notwendige Umkehr im Leben eines Christenmenschen.

⁴⁶ Mk 10, 15.

⁴⁷ Vgl. Ansgar Hörsting, Was passiert bei der Taufe? (Themenheft zur Taufe). FeG Deutschland, 8.

⁴⁸ Mk 10, 14.

Einer solchen Neubestimmung des Glaubensbegriffs stünden wichtige Aspekte entgegen, die uns im Neuen Testament hinsichtlich des Eintritts in den Christenstand begegnen: Zum einen wird die Entscheidung für ein Leben in der Nachfolge Jesu als eine bewusste und abgewogene Entscheidung charakterisiert.⁴⁹ Diese Entscheidung aber setzt ein Bewusstsein, ja ein Reflexionsvermögen voraus. Der Mensch wägt ab, ob er sich Jesus Christus glaubend anvertraut und ihm nachfolgt oder ihm dieses Vertrauen verweigert.⁵⁰ Zum anderen ist mit der Ausklammerung des Bewusstseins aus dem Glauben der Aspekt der Freiwilligkeit infrage gestellt, der für den Eintritt in den Christenstand nach Auffassung Freier evangelischer Gemeinden anscheinend nicht unwichtig ist.⁵¹ Unbewusste Handlungen aber geschehen nicht aus einer Freiheit heraus, die eine echte Wahl hat.⁵² Der Glaube eines Säuglings muss als ein unbewusster Vorgang angesehen werden und insofern besteht hier keine Wahl-Freiheit, die sich auch gegen das Glauben entscheiden könnte. Diese nicht vorhandene Wahl-Freiheit betrifft auch direkt die Säuglingstaufe. Das Kind wird zur Taufe getragen, ohne dass es aufgrund seines noch mangelnden Bewusstseins hiergegen ein Veto einlegen könnte.

49 Vgl. Lk 14, 25–35, bes. V. 28–33.

50 Wir brauchen an dieser Stelle keine umfängliche Bestimmung vorzunehmen, wie sich das Geschenk der Gotteskindschaft bzw. die Taufe und der Eintritt in die Nachfolge zueinander verhalten oder ob beides sogar miteinander zu identifizieren ist. Rufen wir uns in Erinnerung, dass die Taufe einen Herrschaftswechsel meint, in dem der ‚alte Mensch‘ ‚stirbt‘ und der ‚neue‘ unter der Herrschaft Christi ‚aufersteht‘, so ist es m.E. sachgemäß, mit *Dietrich Bonhoeffer* den Eintritt in die Nachfolge und damit die Verleugnung des eigenen Lebens sowie das Finden des wahren Lebens als nahezu deckungsgleich mit der Taufe anzusehen (vgl. *Dietrich Bonhoeffer*, Nachfolge, hg. v. Martin Kuske, Gütersloh 2008, 219ff., bes. 221 und zur „Kindertaufe“ 225f.). – Als heilsentscheidend kann freilich nicht das Gelingen dieses Weges angesehen werden. Dann wäre unser Blick hinsichtlich unserer Erlösung nicht getröstet auf den Erlöser gerichtet, sondern angstvoll auf uns selbst. Auf dem Weg der Nachfolge ‚hangeln‘ wir uns vielmehr von Vergebung zu Vergebung bis zum Ziel.

51 Vgl. *Iff*, der *Schlatter* darin zustimmt, dass ein Willensakt dem Glauben eigen ist (vgl. *Iff*, Taufe, 26,2). Der hierbei aufgeführte Begriff der Freiwilligkeit möchte keine Freiheit des Menschen gegenüber Gott und dem Evangelium ausdrücken, die die Hinwendung zu Gott als freies Werk des Menschen verstünde. Vielmehr betont *Iff*, dass der Glaube kein Werk des Menschen ist, wohl aber des Menschen Tat, die durch das gnädige Wirken Gottes möglich wird (vgl. ebd.). Der Begriff der Freiwilligkeit will hier nur ausdrücken, dass es der ungezwungene und bewusste Wille des Menschen ist, der sich Christus zuwendet.

52 Diese ‚Wahl-Freiheit‘ wird besonders in der Lehre Jesu über die Nachfolge deutlich, wenn er zum Abwägen auffordert bzw. zum ‚Überschlagen der Kosten‘ (vgl. Lk 14, 25–35). Gleichzeitig zeigt sich aber auch, dass Gottes Wirken unser Herz bereits auf eine Entscheidung festlegt und insofern nur von einer ‚theoretischen‘ Wahl-Freiheit gesprochen werden kann, was besonders in Joh immer wieder deutlich wird.

Sowohl das bewusste Abwägen vor dem Eintritt in die Nachfolge Jesu als auch (damit zusammenhängend) die Freiwilligkeit, die niemanden unter die Herrschaft Gottes ungefragt verordnet sowie der Wesenszug des Glaubens als eine willentliche und bewusste Tat des Menschen, stellen für viele wichtige Einwände gegen die Säuglingstaufe dar.

Ohne an dieser Stelle die Trefflichkeit dieser Einwände im Allgemeinen zu untersuchen, muss ihnen allen bzgl. der Säuglingstaufe entgegengehalten werden, dass sie auf einen Säugling in keiner Weise anwendbar und damit für die Fragestellung nach der Sachgemäßheit der Säuglingstaufe ungültig sind. Nicht von einem Säugling verlangt Jesus eine abgewogene Entscheidung, um in seine Nachfolge einzutreten, sondern von mündigen Erwachsenen. Ein Säugling kann auch nicht (wahl-)freiwillig in den Weg des Glaubens und der Nachfolge eintreten, weil er zu einer solchen Wahl noch nicht fähig ist und der Glaube eines Säuglings kann auch nicht ein bewusster Glaube sein, weil bei ihm nur sehr bedingt von einem Bewusstsein gesprochen werden kann. M. a. W. ist es unsachgemäß, Anforderungen, die sich an mündige Erwachsene richten, auf Säuglinge anzuwenden, folglich ist es ebenso unsachgemäß, sie nicht zur Taufe zuzulassen, weil sie diese Anforderungen nicht erfüllen können. Es bedarf keiner großen Kühnheit, um zu behaupten, dass Gott jeden Menschen ungeachtet seines Entwicklungsstandes annehmen möchte und zwar ganz – nicht etwa nur auf Zeit bis irgendwann ein sich entwickeltes Bewusstsein und Reflexionsvermögen eine neue *heilsentscheidende* Lebensübergabe nötig macht. Nein, sind wir einmal Kinder Gottes, dann sind wir es verbindlich, für immer. Gott stellt das nicht mehr infrage.

Wir müssen also festhalten, dass der Glaube von Menschen hinsichtlich seiner Bewusstheit, seiner Sprachfähigkeit, seiner Reife etc. immer auch von dem geistigen Entwicklungsstand bzw. seiner geistigen Verfassung abhängt. M. a. W. sind diese Wesenszüge des Glaubens immer durch die geistige Verfassung des jeweiligen Menschen zu relativieren. Ein Mensch mit Demenz glaubt anders als ein Erwachsener im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, ein Zwanzigjähriger anders als ein Mittvierziger, ein Säugling anders als ein Dreijähriger und ein Dreijähriger anders als ein Pubertierender. Gott nimmt jeden Glauben in jedem Entwicklungsstand des Menschen ganz ernst und *für voll*. Damit hat sich kein entwicklungsbedingter Glaubensstand über den anderen zu erheben. Der Glaube eignet zur Taufe, nicht der Glaube einer bestimmten geistigen Reife.

Dass das Gottesverhältnis von Kindern in neutestamentlichen Texten verhältnismäßig wenig bedacht wird, sondern vornehmlich der erwach-

sene Glaube, kann also nicht als exegetischer Befund dafür dienen, jenen die Taufwürdigkeit abzusprechen, die nicht ‚erwachsen‘ glauben können.

Neben dem bereits erwähnten Wort Jesu über die Kinder und ihre vorzüglichere Eignung für das Reich Gottes⁵³ kann als neutestamentlicher Hinweis für die Frage nach dem Glauben von Kindern noch die Geisterfüllung des Johannes von Mutterleib an erwähnt werden.⁵⁴ Ohne auf diese Erwähnung grundsätzliche systematisch-theologische Reflexionen aufbauen zu wollen, lässt sie es aber mindestens als zweifelhaft erscheinen, dass wir bei Lukas (und wahrscheinlich auch den anderen neutestamentlichen Autoren) eine Anthropologie vorfinden können, die eine Geisterfüllung von Kindern ausschließt. Die Erfüllung mit dem Heiligen Geist bewirkt immer auch Glaube und ist kennzeichnend für die Gotteskindschaft, sowohl für die Synoptiker⁵⁵ als auch für Paulus.⁵⁶

Wie aber können wir uns den Glauben von Säuglingen vorstellen? Dadurch, dass wir es hierbei weitestgehend mit unbewusstem Glauben zu tun haben, ist dieser nur schwer zu bestimmen, v. a. inhaltlich.

Ich meine, wir tun am besten daran, uns an der Beziehung zwischen Eltern und Säuglingen zu orientieren. Wir können fragen, ob dem Säugling ein geringeres Maß an Kindschaft zuzuerkennen ist, weil er sich noch nicht bewusst zu seinen Eltern verhalten und sie noch nicht als seine Eltern benennen kann, ja vielleicht sie noch nicht einmal *kennt*. Ist er weniger ‚Kind‘ seiner Eltern, weil er noch keine Wahlmöglichkeit hat, sich auch gegen seine Eltern zu entscheiden? Würden wir weniger von Vertrauen bzw. Glauben sprechen, das der Säugling seinen Eltern entgegenbringt, weil es noch kein bewusster Glaube ist? Nein. Wir sehen zu Recht einen Säugling trotz seines unbewussten Seins als vollwertiges Kind seiner Eltern an. Wir sehen wohl, dass sich die Eltern-Kind-Beziehung mit dem Heranwachsen des Kindes verändert, aber die Kindschaft ist von Anfang an vollwertig da.

53 In der Lk-Parallele wird sogar nicht nur von Kindern (παιδια) gesprochen, die zu Jesus gebracht werden, sondern von *Säuglingen* (βρέφη) (vgl. Lk 18, 15).

54 Vgl. Lk 1, 15. (44). Es gibt weitere Erwähnungen von Kindern, insbesondere bei den Synoptikern (vgl. z. B. Mk 9, 36 par.; Mt 21, 16), die für unsere Frage aber wenig einbringen.

55 Bei der Geisterfüllung Jesu geschieht bei allen Synoptikern erstmalig die Sohnesproklamation durch Gott (vgl. Mk 1, 11; Mt 3, 17; Lk 3, 22). Bei Lk wird allerdings die Gottessohnschaft Jesu zuvor bereits durch den Engel Gabriel proklamiert (vgl. Lk 1, 35). Es ist hier nicht nötig, Erwägungen darüber anzustellen, inwiefern Johannes vorösterlich die Gotteskindschaft ‚besseren‘ haben könnte. Es geht hierbei nur um die Sicht auf den Menschen und die Vollwertigkeit seines Glaubens auch in dem Alter, in dem noch kein Bewusstsein ausgebildet ist.

56 Vgl. Röm 8, 14.

So dürfen wir auch von der Taufe annehmen, dass durch sie die Wiedergeburt zur Gotteskindschaft geschieht. Diese Gotteskindschaft ist vollwertig, auch wenn das Kind damit nichts ‚anfangen‘ kann. Wie man nicht ein Kind seiner Eltern wird, indem diese Kindschaft durch das Kind verstanden wird, so ist es auch nicht nötig, dass die geistliche Wiedergeburt verstanden wird, damit sie geschehen kann.

5.2 Der nicht für die Taufe würdige stellvertretende Glaube

Die Annahme, dass der stellvertretende Glaube der Eltern bzw. der Gemeinde den sachgemäßen Empfang der Taufe durch einen Säugling begründet, impliziert erneut die Auffassung einer nicht vorhandenen Glaubensfähigkeit des Säuglings – in diesem Fall durch einige Befürworter der Säuglingstaufe. Diese vermeintliche ‚Unfähigkeit‘ wird durch den stellvertretenden Glauben der Eltern zu ersetzen versucht. Die auch hier implizit zur Anwendung kommende Verabsolutierung des bewussten Glaubens wurde oben bereits als unsachgemäß ausgewiesen: Ein Säugling glaubt aufgrund seines Entwicklungsstandes unbewusst. Wir haben kein Recht, diesen entwicklungsbedingten Charakter des Säuglingsglaubens als taufunwürdig zu beurteilen.⁵⁷

5.3 Die Nicht-Heilsnotwendigkeit der Taufe

Dass ungetaufte Kinder mit ihrem vorzeitigen Tod nicht verloren gehen, ist eine Einsicht Freier evangelischer Gemeinden (u. a.), der nur zugestimmt werden kann. Zwar scheint Paulus auch die Kinder in den Kreis der Sünder einzuschließen, die der Gnade Gottes bedürfen.⁵⁸ Wir

⁵⁷ Auch wenn wir m. E. keinen Grund haben, die Säuglinge als auf einen stellvertretenden Glauben angewiesen zu sehen, weil auch diese auf ihre Weise ein Gottesverhältnis haben können, so muss dennoch die recht kühne Behauptung, stellvertretender Glaube eigne nicht zur Taufe, in ihrer Verabsolutierung ‚gestört‘ werden. Das Neue Testament kennt durchaus die Stellvertretung auch im Glauben. So vergibt z. B. Jesus dem Gelähmten die Sünden aufgrund des Glaubens der Freunde, die ihn zu Jesus *bringen* (Mk 2, 5). Jesus bittet stellvertretend: „[...] Vater, vergib ihnen! Denn sie wissen nicht, was sie tun.“ (Lk 23, 34). Ebenso Stephanus bei seiner Steinigung: „[...] Herr, rechne ihnen diese Sünde nicht zu! [...]“ (Apg 7, 60). Auch die sog. Vikariatstaufe in 1Kor 15, 29 stellt eine deutliche Form der Stellvertretung durch den Glauben der Gemeinde hinsichtlich des Heils dar. Dabei können wir es ungeklärt lassen, wie Paulus die Vikariatstaufe beurteilt haben mag. Wir kämen dabei kaum über unsichere Hypothesen hinaus. Fest steht, dass er offenbar keinen Grund sah, die Korinther wegen solcher Praxis zurechtzuweisen, vielmehr bezieht er die Vikariatstaufe in seine Argumentation mit ein und gibt ihr damit eine gewisse Legitimation, auch wenn er die Bezugnahme ausschließlich dafür benutzt, um einen logischen Widerspruch bei den Korinthern aufzuzeigen.

⁵⁸ Vgl. Röm 3, bes. V. 10–12. 19. 23; 5, 12–14.

begegnen aber bei Paulus und auch bei Johannes auch dem Gedanken der Unzurechenbarkeit von Sünde.⁵⁹ Ich meine, dass wir diesen Gedanken sachgemäß auf Kinder anwenden können.

Die vornehmlich durch Augustin formulierte Lehre von der Erbsünde, die auch Säuglinge mit einschließt und diese von Anfang an als von Gott Verworfenen annimmt, war wahrscheinlich ein entscheidender Grund für die flächendeckende Ausbreitung der Säuglingstaufe, um sie bei einem plötzlichen Tod vor der Verdammnis zu retten.⁶⁰ Bis hinein in die *Confessio Augustana* hat sich dieser Gedanke durchgehalten, sogar in verschärfter Weise.⁶¹

Joest hat einleuchtend dargelegt, dass solch einer Erbsündenlehre ein fraglicher Sündenbegriff zugrunde liegt. Dieser impliziert, dass die Erbsünde eine „zuständlich ruhende Eigenschaft“ des Menschen ist. Vielmehr muss sie aber immer auch als „eine Bewegung des menschlichen Selbst“⁶² verstanden werden, die sich in der Vielzahl von „Akt-sünden“ wieder und wieder aktualisiert.⁶³ Joest bezeichnet diese Bewegung „als die Verslossenheit des Menschen in der Sorge um sich selbst, als das unaufhörliche Kreisen des Ich um das eigene Interesse, Wohl und Wehe“.⁶⁴ Dieser Unglaube gegen Gott wirkt sich auch in der Gleichgültigkeit gegenüber dem Nächsten⁶⁵ und der Umwelt des Menschen aus.⁶⁶ Angesichts dieser Bestimmung von Sünde erscheint es sehr fraglich, ob ein Säugling bereits diese Lebensbewegung vollzieht, d. h. sich gegenüber Gott in seiner Selbstsorge verschließt. Vielmehr ist die Lebensbewegung des Säuglings doch durch völlige Bedürftigkeit, völliges Vertrauen und Empfangen geprägt, was kaum Sünde heißen kann, sondern vielmehr dem wahren Glauben entspricht, der sich völlig ausliefert in dem Gefühl gänzlicher Abhängigkeit.⁶⁷ Bei kleinen Kindern

59 Vgl. Röm 5, 13; Joh 9, 41.

60 Vgl. dazu *Tom Kleffmann*, Grundriß der Systematischen Theologie, Stuttgart 2013, 209.

61 Vgl. CA II. Vgl. dazu *Joest*, Dogmatik II, 404.

62 Ebd., 406.

63 Vgl. ebd., 405.

64 Ebd., 400. Die Kursivsetzung im Original ist hier nicht übernommen.

65 Vgl. ebd.

66 Vgl. ebd., 402.

67 Diese Begrifflichkeit soll keine Anknüpfung an Schleiermachers Religionsbegriff meinen. Vgl. zum Glauben von Säuglingen auch *Kleffmann*, Grundriß, 212. Kleffmann sieht allerdings in dem grenzenlosen Vertrauen eines kleinen Kindes „eher den Hinweis auf einen ontogenetischen Urstand, als daß es die Säuglingstaufe begründet.“ Den Zusammenhang von Glaube und Taufe sieht er bei der Säuglingstaufe auseinandertreten. Wenn ich *Kleffmann* richtig verstehe, sieht er die Möglichkeit des Glaubens erst mit der entwicklungsbedingten Möglichkeit zur Sünde gegeben. „Das wahre Leben setzt die Selbsterkenntnis in der Nichtigkeit des Fürsichseins voraus.“ (Ebd., 189.)

kann mit zunehmendem Alter durchaus der Vollzug von Sünde erkannt werden. M.E. muss aber hierbei von Sünde ohne Schuld gesprochen werden. D.h. kleine Kinder werden für ihre Sünde nicht verantwortlich gemacht, weil ihnen für diese Verantwortung die Mündigkeit fehlt.

Die Furcht vor der Verdammnis von Kindern bei einem frühen Tod ist also ein unsachgemäßer Grund für eine Säuglingstaufe.⁶⁸ Doch kann es uns nicht reichen, die Kinder der Gemeinde nur unter dieser ‚Barmherzigkeitsglocke‘ zu wissen, die ihnen bei einem vorzeitigen Tod den Himmel ‚sichert‘. Vielmehr dürfen auch Kinder *vollwertig und verbindlich* zu Gott gehören. Die ‚Barmherzigkeitsglocke‘ und echte Gotteskindschaft sind ein deutlich unterschiedener ‚Status‘, im Grunde nicht weniger als der ‚alte Adam‘ vom ‚neuen Menschen‘ unterschieden ist. Ein Kind, das nur unter der ‚Barmherzigkeitsglocke‘ ist, ist immer noch der ‚alte Adam‘. Ein getauftes Kind hingegen ist Christus übereignet worden.⁶⁹ Wir können mit Fug und Recht von der geistlichen Wiedergeburt sprechen - von einem ‚neuen Menschen‘, der zu Christus gehört. Aus der Nicht-Heilsnotwendigkeit die Unnötigkeit der Säuglingstaufe zu schließen, verkennt die Würde, die uns durch die Gotteskindschaft zukommt.

5.4 Die Sachgemäßheit der Säuglingstaufe angesichts der Sündlosigkeit eines Säuglings

Wir haben oben gesagt, dass Säuglinge kaum als Sünder verstanden werden können, weil sie sich noch nicht gegen Gott verhalten können. Sünde als statischen Zustand zu verstehen, wie er der klassischen Erbsündenlehre zugrunde liegt, verfehlt das Wesen der Sünde als eine Bewegung wider Gott, dem Nächsten und der Welt. Dennoch müssen m. E. auch Säuglinge unter der Erbsünde gesehen werden, insofern die Herrschaft der Sünde ihr unabwendbares ‚Schicksal‘ darstellt, das sie in nur kurzer Zeit ereilen wird. Im Bild gesprochen, ist das neugeborene Kind der Sünde *zugesagt* für die Zeit, wenn das Kind ein gewisses Maß an Bewusstsein erlangt hat. Das Kind wird unweigerlich in eine Gott widerstrebende Identität verfallen. In diesem ‚Moment‘ jedoch, wenn das Kind sich in Selbstsorge von Gott wegschließt, darf es die Zusage

⁶⁸ So u.a. Joest, der darum die Säuglingstaufe als nicht dogmatisch notwendig ansieht (vgl. Joest, Dogmatik II, 574).

⁶⁹ Das Übereignet-werden ist kein Spezifikum der Säuglingstaufe und markiert keine mögliche Unangemessenheit gegenüber der Taufe Mündiger. Auch bei Großtaufen gilt dieses Passiv der Taufe. Wir *werden* getauft, wir *werden* übereignet, wir *werden* wiedergeboren.

der Taufe haben und hören: „Gott sorgt für dich. Du gehörst Ihm.“ Die Zusage der Annahme Gottes, die nicht auf Zeit geschieht, die bedingungslos ist und verbindlich gilt, ist das eigentliche ‚Gegengift‘ gegen die Selbstsorge, gegen das Kreisen des Menschen um sich selbst, gegen die Sünde. Der Sieg Gottes gilt ‚objektiv‘ über dem Leben des getauften Kindes. Dieser Sieg darf geglaubt werden. Das ungetaufte Kind erfährt das Evangelium im Moment der Sünde ‚nur‘ als Angebot, das getaufte aber als Zusage. Es hat einen Vater im Himmel, auf den es sich mit allem werfen kann. Das ungetaufte bekommt die Vaterschaft Gottes angeboten, hat diesen Vater aber noch nicht.

5.5 Die Verortung der Taufe bei der missionarischen Predigt im Neuen Testament

Insbesondere in der Apostelgeschichte begegnet uns die Taufe immer in Verbindung mit der *bewusst* aufgenommenen Verkündigung des Evangeliums. Auch dieser Umstand wird als Einwand gegen die Säuglingstaufe geltend gemacht.⁷⁰ Dieses Argument ist aus zwei Gründen nicht sachgemäß. Erstens ist an das oben Ausgeführte zu erinnern: Von einem Menschen kann in Bezug auf den Glauben nur das ‚verlangt‘ werden, wozu er entwicklungsbedingt in der Lage ist, bei gleichzeitiger Anerkenntnis der Vollwertigkeit seines Glaubens vor Gott. Ein Säugling kann keine Predigt verstehen und sich zu ihrem Inhalt nicht verhalten. Deswegen ist dieses Argument auf Säuglinge nicht anwendbar, stellt aber die Taufwürdigkeit ihres Glaubens nicht infrage. Zum anderen ist auch die in der Apostelgeschichte zugrunde gelegte Situation eine andere als die von in der Gemeinde aufwachsenden Kindern. Die Apostel begegnen im Neuen Testament Menschen, die ohne den Glauben an Jesus Christus aufgewachsen sind und nun das Evangelium hören, entweder zustimmend oder ablehnend. D.h. die Taufe muss hier notwendig an der Schnittstelle vom Leben ohne Christus hin zum Leben unter Christus stehen, und d.h. freilich auch bei der missionarischen Predigt. Bei Kindern der Gemeinde aber verhält es sich anders. Sie kennen de facto gar kein Leben außerhalb des Glaubens. Sie lernen diese Möglichkeit des Unglaubens erst später kennen. Es geht folglich fehl, die Situation der Apostelgeschichte einfach auf die Situation von Gemeindekindern anzuwenden.

⁷⁰ Vgl. z. B. *Strauch/Hörsting*, Typisch FeG, 44 f.; vgl. *Iff*, Taufe, 24, 2.

Ich erinnere mich an eine Kindergottesdienststunde, in der ich die Pfingstpredigt des Petrus behandelte. Auf die Frage der durch diese Predigt erschütterten Leute „Was sollen wir denn tun?“, trugen wir die Anweisungen Petri zusammen: Umkehr, Taufe zur Vergebung der Sünden, (Geistempfang). Als ich erklärte, dass Umkehr die Abkehr von einem Leben ohne Jesus meint und die Entscheidung für den Glauben an Ihn, sagte ein achtjähriges Mädchen: „Also ich glaube schon an Jesus seitdem ich denken kann.“ Dieser Satz des Mädchens bringt eindrücklich auf den Punkt, wie irrig es ist, die Situation der Apostelgeschichte auf die im Glauben aufwachsenden Gemeindeglieder anzuwenden. Die Kinder leben im Glauben an Jesus Christus. Sie leben eigentlich als Getaufte in ihrem Ungetauftsein. Nur wir Erwachsenen beurteilen den Glauben der Kinder *de facto* (und entgegen aller Beteuerungen) als zu gering, stellen ihn unter einen Vorbehalt und verwehren ihnen die Gotteskindschaft bzw. schieben diese auf einen späteren Zeitpunkt auf.

Der eigentliche exegetische Befund bzgl. der Säuglingstaufe muss aber doch vielmehr lauten, dass sich die Apostelgeschichte, ja das ganze Neue Testament zur Säuglingstaufe ausschweigt – vielleicht weil sie selbstverständlich war und nicht, wie heute, zwischen Menschen mit und Menschen ohne Bewusstsein unterschieden wurde, sondern Mensch gleich Mensch war. Vielleicht aber auch weil Kinder nicht bei allen neutestamentlichen Autoren (genügend) Beachtung fanden. Wie auch immer: Die Theologie kann sich heute zu diesem Thema nicht mehr ausschweigen. Wir müssen auch die Möglichkeit der Gotteskindschaft von Säuglingen thematisieren und m. E. kann am Ende nur das Ergebnis stehen, dass niemand von der Gotteskindschaft aufgrund seiner geistigen Verfassung ausgeschlossen ist.

5.6 Erschwerte Taufferinnerung bei Säuglingstaufe

Im Neuen Testament begegnen wir der Taufbesinnung. So ermahnt z. B. Paulus die Gemeinde in Rom, ihr Leben ganz unter die Herrschaft Christi zu stellen, die Gnade nicht als Freibrief für die Ungerechtigkeit zu begreifen und begründet dies mit dem Herrschaftswechsel, der durch die Taufe vollzogen wurde.⁷¹ Demnach wurde der „alte Mensch“ durch die Taufe mit Christus ans Kreuz gehängt. Der Getaufte ist der Sünde hinweggestorben, sodass sie kein Anrecht mehr an ihn hat. Es ist

⁷¹ Vgl. Röm 6.

daher unsachgemäß als Sünder zu leben, weil die Sünde ihre Herrschaft über das Leben des Getauften verloren hat.

Es soll uns Vorbild sein, wie Paulus die Glaubensgeschwister mit der Erinnerung an die Taufe ermahnt. Er sagt zu ihnen sinngemäß: „Wisst ihr nicht, was bei eurer Taufe geschehen ist?“ Vielleicht sagt er auch: „Wisst ihr es nicht *mehr*? *Erinnert* ihr euch nicht, wie euer gottverlassenes Leben in der Taufe den Tod fand und ihr neu wurdet?“

Ein Säuglingsgetaufter kann um seine Taufe wissen, indem ihm davon erzählt wird, aber er kann sich nicht mehr daran erinnern. Das kann für manchen Christen als bedauerlich empfunden werden und dass dies ein tatsächlicher Nachteil der Säuglingstaufe ist, braucht nicht bestritten zu werden. Es ist darum wichtig, dass die Gemeinde besonders bei der Taufe von Kindern Fotos machen lässt, vielleicht einen Filmmitschnitt organisiert, eine Taufurkunde erstellt und auf diese Weise dem Getauften für sein späteres Leben Dinge an die Hand gibt, die ihm gerade in Zeiten des Zweifels dokumentieren, dass er getauft ist. Er darf wissen, dass er bedingungslos unter der Herrschaft Christi steht.⁷² Dies soll jedoch den Einwand der unmöglichen Tauferinnerung nicht marginalisieren. Wir können aufgrund dessen aber die Säuglingstaufe nicht fahren lassen. Denn dem Faktum der unmöglichen *Tauferinnerung*, das subjektiv als Problem empfunden werden kann, steht beim Unterlassen der Säuglingstaufe das *objektive* Problem der aufgeschobenen Gotteskindschaft gegenüber.⁷³

Zudem spricht auch ein subjektiver Grund für die Säuglingstaufe, auf die Joest hingewiesen hat:⁷⁴

72 Bzgl. der Freien evangelischen Gemeinden muss der Einwand der unmöglichen *Tauferinnerung* als Argument gegen die Säuglingstaufe jedoch in *vielen Fällen* als ‚vorgeschoben‘ gewertet werden, weil es hier meist gar keine Kultur der Tauferinnerung gibt, wie *Iff* kritisch festgestellt hat (vgl. *Iff*, Taufe, 25,2). Meiner Erfahrung nach wird bei Glaubenszweifeln eher auf die geistliche Wiedergeburt bei der einstigen Bekehrung bzw. Entscheidung für Jesus rekurriert, um sich des Heils zu vergewissern und nicht auf die Taufe. Eine solche Bekehrungs- oder Entscheidungserinnerungskultur entgegen der Tauferinnerung ist verständlich, wenn die Taufe entgegen neutestamentlichem Verständnis nur oder vornehmlich als Bekenntnisakt oder bloße ‚Abbildung‘ des im Herzen bereits Geschehenen begriffen wird.

73 Es mag besonders im sog. liberalen Flügel der Theologie befremdlich erscheinen, wenn von der Objektivität der Gotteskindschaft gesprochen wird, weil hier eher der Blick auf die glaubende *Auffassung* des Menschen von Gott und dem Verhältnis zu Ihm gerichtet wird und weniger nach einer objektiven Wahrheit, die der jeweiligen Auffassung entspricht. M.E. droht aber die Theologie bei solcher Ausrichtung eher in eine beschreibende Phänomenologie der Religion abzudriften. Als Theologie sollten wir uns weniger auf den faktischen Glauben des Menschen konzentrieren und vielmehr von der Wahrheit reden, auf die der Glaube sich richten darf. Auch *Iff* benennt diese Gefahr kritisch für die Tauftheologie Freier evangelischer Gemeinden (vgl. *Iff*, Taufe, 26,2f.).

74 *Joest* nimmt eine vermittelnde Position zur Säuglingstaufe ein. Er stellt sowohl Vor- als auch Nachteile der Säuglingstaufe heraus, benennt die Fragwürdigkeit der zu Teilen in der

Für die Ordnung der Unmündigentaufe kann gesagt werden, daß gerade durch sie das unbedingt Zuvorkommende der Zusage Gottes besonders sprechend zum Ausdruck kommt. Für sie spricht auch, daß ein generelles Verlassen dieser Ordnung zu der Reflexion führen kann: Wann bin ich gläubig genug geworden, daß ich getauft werden darf – und damit zu einer wirklichem Glauben gerade entgegengesetzten geistlichen Selbstbeschau.⁷⁵

6 Zusammenfassung und Ausblick

Die Kritik an der Verweigerung der Taufe für Säuglinge in Freien evangelischen Gemeinden speist sich aus zwei zentralen Grundannahmen. Die erste besagt, dass die Taufe nicht nur eine abbildende Zeichenhandlung ist, sondern immer auch ein Geschehen. Der Täufling wird *durch* bzw. *in* der Taufe Gott übereignet. Die zweite Grundannahme besagt, dass kein Mensch aufgrund seiner momentanen oder dauerhaften geistigen Reife vom Zugang zur Gotteskindschaft in einem verbindlichen und vollwertigen Sinn ausgeschlossen ist.

Der Geschehnischarakter der Taufe entspricht m. E. sehr eindeutig den Taufverständnissen, denen wir in den neutestamentlichen Texten begegnen. Die zweite Grundannahme gründet sich v. a. auf das Wort Jesu über die Kinder. Dies mag vielleicht als exegetischer Befund als zu dünn angesehen werden. Ich meine jedoch, dass in erster Linie diejenigen in der exegetischen Pflicht stehen, die meinen, Gott würde aufgrund der geistigen Reife eines Menschen die Gotteskindschaft verweigern und nicht umgekehrt.

Die Einwände gegen die Säuglingstaufe haben v. a. dort Kraft, wo diese beiden Grundannahmen negiert werden:⁷⁶ Die Säuglingstaufe erscheint nicht sinnvoll, wenn die Taufe nur eine Abbildung einer geistlichen Wahrheit darstellt, weil so verstandene Symbole auf ein Verständnis angewiesen sind, das der Säugling noch nicht aufbringen kann. Und freilich erscheint die Säuglingstaufe als unsachgemäß, wenn angenommen wird, dass Säuglinge noch nicht glauben können.

Volkskirche geübten Taufpraxis, bei der die heranwachsenden Getauften z. T. mit dem Glauben nur unzureichend in Berührung kommen, plädiert aber dafür, die Praxis der Säuglingstaufe aufgrund ihrer Vorteile, ihrer Verwurzelung in der christlichen Tradition und als „ökumenische [] Gemeinsamkeit“ beizubehalten. Für Eltern, die aus christlichen Motiven die Taufe der unmündigen Kinder ablehnen, soll dies ohne „kirchenzuchtartige Diskriminierung“ akzeptiert werden (vgl. Joest, Dogmatik II, 574 f.; Zitate: 575).

⁷⁵ Ebd., 574.

⁷⁶ Ausgenommen sind hier das Problem der Taufferinnerung sowie die Frage nach der Sachgemäßheit der Taufe angesichts der Sündlosigkeit von Säuglingen.

Dementgegen aber lässt die Bejahung dieser beiden Grundannahmen die Sachgemäßheit, ja Notwendigkeit der Säuglingstaufe erkennen. Soll sinnvoll über die Säuglingstaufe gestritten werden, dann muss dies m. E. genau bei diesen beiden Grundannahmen beginnen, vielleicht wird der Streit dann hier bereits enden.

Erkennen wir die Säuglingstaufe als sachgemäß und vielleicht sogar als geboten an, so bleiben dennoch gewichtige Probleme bestehen, die mit ihrer Praxis verbunden sind und die bereits die Gründerväter der Freien evangelischen Gemeinden zum Widerspruch gegen kirchliche Verhältnisse veranlassten: Wie steht es um das Heil der vielen, die als Säuglinge getauft wurden und nun dem Glauben fernstehen – sei es aus reflektierter Ablehnung oder Unwissenheit? Können wir eine Praxis der Säuglingstaufe finden, bei der wir nicht erneut in eben diese Schiefelage geraten, die die Abspaltungen von der Volkskirche für manchen so notwendig erscheinen ließ?

Ich meine, wir können für diese Probleme gute Lösungen finden und das Neue Testament gibt hierfür wichtige Orientierungshilfen. Solche notwendigen Überlegungen müssen in einem zweiten Schritt erfolgen. Wichtig ist zunächst, dass wir die Säuglingstaufe neu diskutieren, besonders unter dem selbstkritischen Aspekt einer faktischen Exklusion von kleinen Kindern aus der verbindlichen Zugehörigkeit zu Gott und seiner Gemeinde.

Bibliografie

- Bonhoeffer, Dietrich*, Nachfolge, hg. v. Martin Kuske, Gütersloh 2008
- Hörsting, Ansgar*, Was passiert bei der Taufe? (Themenheft zur Taufe), hg. v. Bund Freier evangelischer Gemeinden K.d.ö.R., o.J.
- Iff, Markus*, Zur Theologie und Praxis der Taufe im Bund Freier evangelischer Gemeinden in ökumenischer Perspektive, in: MD 65.2 (2014), 23–29
- Joest, Wilfried*, Dogmatik II. Der Weg Gottes mit dem Menschen, Göttingen 1986
- Kleffmann, Tom*, Grundriß der Systematischen Theologie, Stuttgart 2013
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Die Taufe. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der Evangelischen Kirche, Gütersloh 2008
- Schlatter, Adolf*, Das christliche Dogma, Stuttgart 1984
- Strauch, Peter/Hörsting, Ansgar*, Typisch FeG. Glaube, Lehre, und Leben in Freien evangelischen Gemeinden. Neue Ausgabe, Witten 2014
- Weyel, Hartmut*, Evangelisch und frei. Geschichte des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland, hg. v. Wolfgang Heinrichs, Andreas Heiser und Hartmut Weyel (Geschichte und Theologie der Freien evangelischen Gemeinden, Bd. 5.6), Witten 2013